



JÜRGEN SARNOWSKY*
Emeritus, Universität Hamburg
Fachbereich Geschichte
Fakultät für Geisteswissenschaften
Von-Melle-Park 6
D-20146 Hamburg
juergen.sarnowsky@uni-hamburg.de

BLASPHEMIE VOR DEN TOREN ZUR ISLAMISCHEN WELT: DIE GESETZGEBUNG DER JOHANNITER AUF RHODOS UM 1500

KEYWORDS

history; the Middle Ages; military orders; religion; Hospitallers; Rhodes; blasphemy; regional legislation

ABSTRACT

Blasphemy at the gates to the Islamic World: the legislation of the Hospitallers on Rhodes around 1500

The term ‘blasphemy’ is today used as basis to justify repression and terror. Its roots go back to antiquity. While in the Old Testament everyone who blasphemes God or disregards the divine order is to be punished by death, the medieval concept of blasphemy is wider, including less severe ‘offences by the tongue’ which are prosecuted in different ways. The article discusses the accusation of blasphemy in the military orders, especially for the Hospitallers on Rhodes around 1500. Since the sources from the law courts and the inquisition are lost, the paper focusses on the normative sources, both on the statutes of the order as well as on the legislation for the order’s subjects. The Hospitallers used ‘blasphemy’ explicitly mainly for the ‘offences of the tongue’, both for their subjects as for the members of the order, partly punished with ‘mirror punishments’ like the splitting of the tongue. But heresy, apostasy, and sodomy appear at least implicitly as forms of blasphemy which were more severe and thus heavily punished, mostly by death. Muslim slaves were also threatened by lapidation

* ORCID: <https://orcid.org/0000-0002-7780-8935>.



when accused of blaspheming God, St Mary, the saints, the cross, etc. Since the legislation against blasphemy was intensified after 1480, it seems to have been an instrument of disciplining the order's subjects in times of external danger.

„**B**laspheemie“-Vorwürfe sind heute – angesichts von Angriffen radikaler Gläubiger auf Mitglieder anderer Religionen oder auf Menschen mit abweichenden Lebensformen –¹ ein aktuelles Thema. Historisch geht der Begriff auf die Bezeichnung religiöser Vergehen im Judentum und im Christentum zurück. Die ursprüngliche, griechische Bedeutung des Worts „Blaspheemie“ als Rufschädigung wurde spätestens durch die Kirchenväter auf Gotteslästerung oder Schmähung des Heiligen umgedeutet, eine schon im Alten Testament mit schweren Strafen verfolgte Sünde. Das betraf insbesondere den Missbrauch oder die Schmähung des göttlichen Namens,² und zwar nicht nur durch das „Volk Gottes“, sondern durch alle Menschen: „Welcher des HErrn Namen lästert, der soll des Todes sterben, die ganze Gemeine soll ihn steinigen. Wie der Fremdling, so soll auch der Einheimische sein; wenn er den Namen lästert, soll er sterben.“³ Die gleiche Strafe drohte für die Missachtung der göttlichen Ordnung und Lehren, etwa für die Weigerung, sich beschneiden zu lassen, oder die Zuwendung zu anderen Göttern.

Mit dem Neuen Testament kamen die Lästerung Jesu und des Heiligen Geistes sowie die Leugnung der göttlichen Natur Jesu hinzu. Die frühen Christen

¹ Aus der Vielzahl aktueller Beispiele seien nur die weltweiten Reaktionen auf die Mohammed-Karikaturen in der dänischen Zeitung *Jyllands-Posten* (2005), der Angriff auf die französische Satire-Zeitschrift *Charlie Hebdo* (2015), die Klagen gegen die Papst-Karikaturen im Satire-Magazin *Titanic* (2012) oder die Gesetzgebung gegen Homosexualität in Ländern wie Russland, dem Iran oder Uganda genannt. Einen Überblick geben Jacques de Saint Victor, *Blaspheemie. Geschichte eines „imaginären Verbrechens“*, übers. v. Franz Michael Halfbrodt (Hamburg: Hamburger Edition, 2017); Gert Schwerhoff, *Verfluchte Götter. Die Geschichte der Blaspheemie* (Frankfurt/Main: S. Fischer Verlag, 2021); Stefan Mückl, „Blaspheemie,“ (Version 08.06.2022), in *Staatslexikon*, 8. Aufl., zugegriffen am 5. Februar 2024, <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Blaspheemie>.

² Bestrafung des Missbrauchs des göttlichen Namens: 2. Mose (Exodus), 20, 7, und 5. Mose (Deuteronomium), 5, 11; vgl. Saint Victor, *Blaspheemie*, 15; Ludwig Hödl, „Gotteslästerung.“ In *Lexikon des Mittelalters*, vol. 4 (Stuttgart–Weimar: Verlag J. B. Metzler, 1999), 1593–1594.

³ 3. Mose (Leviticus), 24, 16. Übersetzung nach: *Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments nach der deutschen Übersetzung D. Martin Luthers* (Berlin: Preußische Hauptbibelgesellschaft, 1911), 132; vgl. Schwerhoff, *Verfluchte Götter*, 27–29.

verhielten sich zunächst zurückhaltend, hatte sich doch Jesus selbst der Anklage der Gotteslästerung gegenübergesehen.⁴ So wurden Apostaten, die unter Zwang gehandelt hatten, großzügig behandelt, und man unterschied zwischen der „einfachen“ und der „schweren“ Blasphemie, die unterschiedlich bestraft wurden. Eine Verschärfung brachte dann jedoch die Gesetzgebung Kaiser Justinians, der „Blasphemie“ in seinen *Novellae* mit der Todesstrafe bedrohte.⁵ Generell wurde der Begriff Blasphemie auch für Häresie oder Idolatrie verwandt.⁶ So werden etwa in Gratians Sammlung des Kirchenrechts die Lehren der Arianer, Nestorianer und anderer Gruppen als Blasphemien bezeichnet.⁷ Die Rede ist dann weiter von Blasphemien gegen den Heiligen Geist;⁸ blasphemisch sind auch Schwüre auf Haar oder Kopf Gottes.⁹ Eine systematische Diskussion fehlt dort jedoch.

Grundlegend wurde schließlich die Behandlung des Themas durch Thomas von Aquin in Quaestio 13 seiner *Summa Theologiae*. Er ordnet Blasphemie den glaubenswidrigen Sünden zu, wie Häresie und Apostasie, aber weniger schwer. Er bestimmt Blasphemie wesentlich als Missachtung oder Beschimpfung des Schöpfers und als Verweigerung dessen, was Gott zukommt.¹⁰ Die Lästerung kann innerlich, mit dem Munde oder auch vorsätzlich, in böser Absicht und verbunden mit einer Verstocktheit des Sünders, erfolgen. Die sprachlichen Sünden (oder „Zungensünden“) werden dabei noch weiter differenziert. Dazu entstanden im späteren Mittelalter sogar eigene Traktate.¹¹ Überhaupt findet sich im mittelalterlichen Kontext meist ein weiter Blasphemiebegriff.

In diesem Beitrag soll es aber nicht um eine Geschichte der Blasphemie-Vorstellungen allgemein, sondern um „Blasphemie“- und verwandte Vorwürfe unter

⁴ Matthäus 26, 65–66; dazu und zum Folgenden vgl. u.a. Saint Victor, *Blasphemie*, 18–19.

⁵ *Novellae*, hrsg. v. Rudolf Schoell und Wilhelm Kroll, *Corpus iuris civilis*, vol. 3 (Berlin: Weidmann, 1912), 381–383 Nr. 77.

⁶ So Silvana Vecchio, „Blasphème,“ in *Prier et Combattre. Dictionnaire européen des ordres militaires au Moyen Âge*, hrsg. v. Nicole Bériou und Philippe Josserand (Paris: Fayard 2009), 160.

⁷ *Decretum Magistri Gratiani*, hrsg. v. Emil Friedberg, *Corpus Iuris Canonici*, vol. 1 (Leipzig: Bernhard Tauchnitz, 1879), Prima Pars, dist. XV, c. 1, 34; ebd., Prima Pars, dist. XVI, c. 10, 46; ebd., Secunda pars, causa XXIV, quest. 3, c. 39, 1001.

⁸ Ebd., Prima pars, dist. XXV, c. 4, 94; ebd., Secunda pars, causa I, quest. 1, c. 58, 380.

⁹ Ebd., Secunda pars, causa XXII, quest. 1, c. 10, 863.

¹⁰ *S. Thomae Aquinatis Summa Theologica*, hrsg. v. Bernardo Maria de Rubeis u.a., Bd. 3 (Turin: Libreria Marietti, 1937), II^a II^{ae}, qu. XIII, 1, ad 1 und conclusio, 78; vgl. Saint Victor, *Blasphemie*, 21.

¹¹ Schwerhoff, *Verfluchte Götter*, 117–118.

der Herrschaft des Johanniterordens auf Rhodos um 1500 gehen.¹² Anders als für die Epoche des Ordens auf Malta, für die z.B. Akten der Inquisition erhalten sind,¹³ die bereits für die Geschichte der Blasphemie-Vorwürfe gegen Korsaren in Ordensdiensten ausgewertet wurden,¹⁴ gibt es zum Thema nur eine begrenzte Überlieferung. Vieles ging während oder nach der Belagerung von 1522 verloren oder wurde zerstört. Erhalten sind nur die Dokumente, die die Johanniter mitnehmen konnten und nach 1530 nach Malta überführten. So fehlen sämtliche Gerichtsakten, etwa aus der Kastellanei von Rhodos, in denen man auch Unterlagen zu Blasphemie-Verfahren vermuten könnte. Von den lateinischen Erzbischöfen hat sich ebenso wie von den griechischen Metropolitane kaum etwas erhalten. Selbst die ordensinterne Gerichtsbarkeit der *esgarts* lässt sich nur in Ausnahmen, vor allem in den *Libri Bullarum* mit dem internen Schriftverkehr, erfassen.¹⁵

Im Zentrum der folgenden Überlegungen stehen daher vor allem normative Quellen. An erster Stelle sind dies die Statuten und die Landesgesetzgebung der Johanniter auf Rhodos. Letztere fand 1510 in den *Pragmaticae Rhodiae* ihren Abschluss, ist aber bisher nicht ediert, sondern nur in drei frühneuzeitlichen Abschriften auf Malta erhalten;¹⁶ die älteste wird im Folgenden herangezogen. Einige frühere Bestimmungen finden sich insbesondere in den *Libri Bullarum*. Im einführenden Teil soll – nach einem Blick auf die anderen Orden – zunächst die Statutengesetzgebung der Johanniter behandelt werden, die eine wichtige Grundlage für die Landesgesetzgebung bildete.¹⁷ Dabei muss zudem die politische und militärische Lage der Ordensbesitzungen berücksichtigt werden.

¹² Ich stütze mich dafür wesentlich auf meine Untersuchungen in Jürgen Sarnowsky, *Macht und Herrschaft im Johanniterorden des 15. Jahrhunderts. Verfassung und Verwaltung der Johanniter auf Rhodos (1421–1522)*, Vita regularis 14 (Münster: LIT, 2001).

¹³ Dazu s. u.a. die Arbeiten von Alexander Bonnici, *Medieval and Roman Inquisition in Malta* ([Valletta]: Religjon u Hajja, 1998); ders., „L’Inquisizione di Malta, 1561–1798. Riflessioni critiche circa il materiale edito e inedito“, *Melita Historica* 5, Nr. 1 (1968): 1–31.

¹⁴ Liam Gauci und Mitia Frumin, „Blasphemy on the Ships of the Maltese Corsairs (According to Documents of the Inquisition at the End of the Seventeenth Century)“, *State Religion and Church in Russia and Worldwide* 35 (2017): 92–104, <https://doi.org/10.22394/2073-7203-2017-35-2-92-104>.

¹⁵ Eine Übersicht des erhaltenen Materials bei Sarnowsky, *Macht*, 11–14.

¹⁶ Dazu s. Jürgen Sarnowsky, „Pragmaticae Rhodiae. Die Landesgesetzgebung der Johanniter auf Rhodos“, *Sacra Militia. Rivista di Storia degli Ordini Militari* 2 (2001): 5–24.

¹⁷ Auf der Grundlage der Edition: *Stabilimenta Rhodiorum militum. Die Statuten des Johanniterordens von 1489/93*, hrsg. v. Jyri Hasecker und Jürgen Sarnowsky, Nova Mediaevalia. Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter 1 (Göttingen: V&R unipress 2007), sowie ergänzenden ungedruckten Materials.

Das Thema ist bisher noch nicht in dieser Form bearbeitet worden, auch wenn der Beitrag auf eigenen Vorarbeiten aufbaut. Zu wenigen Einzelaspekten gibt es neuere Studien, etwa die Arbeit von Valérie Bessart und Jean-Bernard de Vaivre über das hier nicht näher behandelte Schicksal des Admirals Fantino Quirini¹⁸ oder die Untersuchung von Gregory O'Malley über die englische Zunge der Johanniter, der für die Absetzung von Clement West als Turkopolier im Februar 1533 und andere Verfahren gegen englische Brüder Blasphemie-Vorwürfe nachweist.¹⁹ In diesem Beitrag soll es aber nicht so sehr um Personen gehen. Vielmehr wird zu hinterfragen sein, welcher Blasphemie-Begriff bei den Johannitern gebraucht und ob er zu bestimmten Zwecken instrumentalisiert wurde.

**

Die geistlichen Orden des Mittelalters kann man auf den ersten Blick kaum mit dem weiten Feld von Blasphemie-Vorwürfen des Mittelalters in Verbindung bringen. Sie hatten in der Regel wohlgeordnete Tagesabläufe, in denen die Abfolge der sieben kanonischen Stundengebete und der Messen eine stete Zuwendung zu Gott erforderten, überflüssiges Reden verboten war und auch das Wirken der Gemeinschaft als Gottesdienst verstanden wurde. Das galt auch für die geistlichen Ritterorden, in denen die dienenden und die Ritterbrüder die zusätzliche Stiftungsaufgabe des Heidenkampfs wahrnahmen. Bernhard von Clairvaux hat in seinem „Lob der neuen Ritterschaft“ das Ideal des Lebens in einem geistlichen Ritterorden beschrieben. Die Templer folgten danach einer strikten Lebensform, den Befehlen des Meisters ohne Widerspruch gehorchend. Als „Diener Gottes“ würden sie die Üblen strafen und die Guten belohnen, sie würden für die Sache des Glaubens töten oder getötet werden. Damit führten sie, so Bernhard, „unermüdlich einen doppelten Kampf gegen Fleisch und Blut wie auch gegen die immateriellen Mächte des Bösen in den Himmeln.“²⁰ Diese Vorstellungen wurden auch auf die anderen Ritterorden übertragen.

¹⁸ Valérie Bessart und Jean-Bernard de Vaivre, „Splendeurs et misères d'un haut dignitaire de l'Ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem au XVe siècle: frère Fantino Quirini,“ *Bulletin de la Société de l'histoire et du patrimoine de l'ordre de Malte* 40 (2019): 23–85.

¹⁹ Gregory O'Malley, *The Knights Hospitallers of the English Langue, 1460–1565* (Oxford: Oxford University Press, 2005), 205, 291–92.

²⁰ Bernhard von Clairvaux, „De laude novae militia,“ in *Sancti Bernardi Opera*, Bd. III, *Tractatus et Opuscula*, hrsg. v. Jean Leclercq und Henri-Maria Rochais (Rom: Editiones Cistercienses,

Dennoch sahen sich insbesondere die Templer am Ende selbst Vorwürfen gegenüber, die dem weiten Feld der Blasphemie zugeordnet werden können. In seinem Rundschreiben vom September 1307, mit dem Philipp IV. die Besetzung der französischen Ordenshäuser und die Verhaftung der Templer anordnete, machte der französische König gleich am Anfang seinem Entsetzen Luft: „Eine bittere Sache, eine beklagenswerte Sache, eine Sache, über die man nur mit Schrecken nachdenken und hören kann, ein schreckliches Verbrechen, ein übermäßiges Übel, eine abscheuliche Tat, eine hassenswerte Schande, eine vollständig unmenschliche Angelegenheit, in der Tat völlig fern von jeder Menschlichkeit, ist uns, bestätigt von vielen glaubwürdigen Leuten, kürzlich zu Ohren gekommen, zu unserem nicht kleinen Erstaunen und heftigem Schrecken.“²¹ Die wichtigsten Vorwürfe, für die sich Philipp hier auf glaubwürdige Zeugen beruft, betrafen die dreimalige Verleugnung Christi oder seines Abbilds beim Eintritt in den Orden, mit dreimaligem Speien auf das Kreuz bzw. ins Gesicht Jesu, den Zwang zur Sodomie, d.h. zum gleichgeschlechtlichen Verkehr, sowie die Anbetung von Götzenbildern. Im Laufe des Verfahrens erfuhren die Klagen eine immer weitere Ausgestaltung. So entwickelte sich die Verleugnung Christi von der Ablehnung eines bestimmten Abbilds zur allgemeinen Leugnung der göttlichen Natur Christi und schließlich zur Verleugnung Gottes selbst. Nach einigen Vorlagen sei das Kreuz nicht nur durch Speien, sondern auch durch Urinieren oder Treten geschändet worden. Im Süden Frankreichs unterstellte man, das Kreuz sei danach noch über den Boden geschleift worden, in England, die Templer hätten das Kreuz ständig unter dem Habit auf dem Gesäß getragen.²² Neben der schon in den Akten vom November 1307 fassbaren Anbetung eines Kopfidols, des „Baphomet“,²³ hätten die Brüder teuflische Rituale vollführt. All diese Vorwürfe betrafen schwere Verbrechen gegen den Glauben, die allgemein als Blasphemie galten, und trugen das Ihre zur Verurteilung einzelner Brüder bei. Allerdings wurde der Orden als Ganzer schließlich auf dem Konzil von Vienne durch Papst Clemens V. 1312 nicht etwa aufgrund

1963), 213–239 (Neudruck mit Übers.: Bernhard von Clairvaux, *Sämtliche Werke*, lateinisch / deutsch, hrsg. v. Gerhard B. Winkler, Bd. 1 (Innsbruck: Tyrolia-Verlag, 1990), 269).

²¹ *Le dossier de l'affaire des Templiers*, hrsg. v. Georges Lizerand, Les Classiques de l'Histoire de France au moyen âge (Paris: Champion, 1964, 3. Aufl.), 16.

²² Bernd-Ulrich Hergemöller, *Krötenkuss und schwarzer Kater. Ketzerie, Götzendienst und Unzucht in der inquisitorischen Phantasie des 13. Jahrhunderts* (Warendorf: Fahlbusch 1996), 353–366.

²³ Alain Demurger, „Baphomet“, in *Prier et Combattre*, hrsg. v. Bériou und Jossierand, 140.

klar nachgewiesener Verbrechen dieser oder einen anderen Kategorie, sondern wegen des inzwischen entstandenen schlechten Rufs aufgehoben.²⁴

Blasphemie-Vorwürfe gegen Mitglieder von Ritterorden waren allerdings die Ausnahme. Die Kritik an den Ritterorden richtete sich vor allem gegen andere Aspekte wie die Verhinderung der Bekehrung von Nichtchristen, Feigheit, Ungehorsam, Untätigkeit, Stolz, Verschwendung, Missbrauch von Privilegien und anderes mehr.²⁵ Dennoch scheinen die Ordensleitungen auch mit der Möglichkeit gerechnet zu haben, dass sich einzelne Brüder blasphemisch verhalten könnten. Beim Deutschen Orden enthalten die noch aus dem 13. Jahrhundert stammenden älteren Gesetze einen Abschnitt zu den schwersten Sünden von Brüdern, der in allen fünf Sprachen der Statuten, Latein, Mittelfranzösisch, Mitteloberdeutsch, Mittelniederdeutsch und Mittelniederländisch, überliefert ist. Neben Sodomie und Fahnenflucht wird dabei der Übergang zu den „Heiden“ mit den schärfsten Strafen belegt, selbst wenn man nicht zum anderen Glauben übertritt. Die lateinische Fassung spricht hier ausdrücklich von denjenigen, die sich den Verleugnern des christlichen Namens (*blasphemi nominis christiani*) anschließen würden.²⁶ Das wird in einem Lehrgedicht zu den *iudicia*, den Rechtsentscheidungen, im Orden mit der Stiftungsaufgabe des Heidenkampfes verbunden. Unter den *gravissima culpa* heißt es: *Contra blasphemus Christi pugnans fuge nunquam* – etwa: „wenn du gegen die Leugner Christi kämpfst, dann fliehe niemals.“²⁷ Blasphemie erscheint hier gewissermaßen auf zweifache Weise: bei den Gegnern der Ritterorden, die – ob Muslime oder Völker mit „Naturreligionen“ – durch die Missachtung Christi Blasphemie begehen,²⁸ und bei den Brüdern, die sich der Bekämpfung der „Blasphemiker“ entziehen und fliehen. Die Blasphemie der Gegner kann sich auf diese Weise gewissermaßen auf die Brüder „übertragen“.

²⁴ *Vox in Excelso*, Bulle vom 22. März 1312, zweisprachig in *Decrees of the Ecumenical Councils*, hrsg. v. Norman P. Tanner, Bd. 1 (London: Sheed & Ward, 1990), 336–343.

²⁵ S. die Arbeit von Helen Nicholson, *Templars, Hospitallers, and Teutonic Knights. Images of the Military Orders, 1128–1291* (Leicester u.a.: Leicester University Press, 1995), vgl. insbesondere das Register, 203.

²⁶ *Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften*, hrsg. v. Max Perlbach (Halle/Saale: Max Niemeyer, 1890), 86.

²⁷ Ebd., 164 (Anhang IV).

²⁸ Die Diffamierung Andersgläubiger als blasphemisch hatte sich schon in der Antike entwickelt; zur christlichen Sicht auf Juden und Muslime, vgl. Schwerhoff, *Verfluchte Götter*, 89–90, 108–109.

Blasphemie-Vorstellungen in diesem Sinne spielten auch beim dritten großen Ritterorden, den Johannitern, eine Rolle, die durchgängig mit nichtchristlichen Mächten, vor allem dem Mamluken- und dem Osmanenreich, konfrontiert waren. Die Lage des 1308/1310 eroberten Rhodos an wichtigen Schifffahrtsrouten nach Konstantinopel und Syrien sowie – insbesondere mit dem Stützpunkt S. Peter / Bodrum – unmittelbar vor dem türkischen Festland ließ ihnen eine Schlüsselstellung zukommen, gewissermaßen hatten sie ihre Basis „vor den Toren zur islamischen Welt“. Dies spiegelt sich gleichermaßen in den Statuten wie in der Landesgesetzgebung für die Untertanen des Ordens in der Ägäis.

So erließ das noch in Akkon tagende Generalkapitel im September 1283 Bestimmungen für jene Fälle, bei denen Brüder den Habit des Ordens verlieren, also aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden sollten. Ähnlich wie bei den schwersten Vergehen nach den Statuten des Deutschen Ordens betraf dies zum einen das Verhalten im Kampf gegen die muslimischen Gegner. So sollte diese Strafe für Brüder gelten, die „die Fahne des Ordens“ und die anderen Brüder im Kampf gegen die „Sarazenen“ alleinließen, die ohne Erlaubnis der Oberen eine Festung aufgaben oder aus dieser auch nur auf geheimen Wegen fortgingen. Zum anderen aber sollten jene aus dem Orden ausgeschlossen werden, die zum Feind überliefen oder sich als Häretiker oder Sodomiten erwiesen.²⁹ Gerade Letzteres betraf also jene Formen der Blasphemie, wie sie bald darauf im Templerprozess auch den Brüdern des Templerordens unterstellt werden sollten; allerdings wurden im Statut auch jene mit derselben Strafe bedroht, die andere Brüder dieser Vergehen zu Unrecht beschuldigten.

Diese Bestimmungen behielten bei den Johannitern durchgehende Gültigkeit, denn sie wurden in die Neufassung der *Stabilimenta* von 1489/1493 übernommen. Im Text werden dabei konkret vier Tätergruppen genannt: *hereticus*, *sodomita*, *latro*, *profuga ad infideles*.³⁰ Während Häresie und Sodomie nicht weiter erläutert werden, beschränkt sich das „Überlaufen zum Feind“ auf das Verhalten im Kampf und lässt den blasphemischen Übergang zum anderen Glauben, den die älteren Statuten (ebenso wie die Deutschordensregel) andeuten, unerwähnt. Mit den *latrones*, Räubern und Mördern, sind wahrscheinlich jene gemeint, die – wiederum nach den Statuten von 1283 – andere Brüder ihrer Waffen

²⁹ *Stabilimenta Rhodiorum militum*, ed. Hasecker und Sarnowsky, 367.

³⁰ Ebd., 209.

berauben, allerdings ist auch das nicht näher ausgeführt. Je nach den Umständen gab es in diesem Fall auch die Möglichkeit, den Verlust des Habits auf ein Jahr zu begrenzen. In Abwandlung eines Statuts von 1357 galt nach den Stabilimenta von 1489/1493 zugleich, dass die aus dem Orden ausgeschlossenen Brüder in Haft zu halten waren, zumindest so lange, bis Meister und Konvent über sie entschieden hatten.³¹

Während hier der Begriff der Blasphemie nicht erscheint, findet er sich in den die Stabilimenta von 1489/1493 ergänzenden Bestimmungen des Generalkapitels von 1501, für die bei Thomas von Aquin beschriebenen „Zungensünden“. Das *De blasfemis* überschriebene Statut stellt zunächst den Bezug zu Psalm 150,6 her – *omnis spiritus laudet dominum* („Alles, was Odem hat, lobe den Herrn“) –,³² um dann das gegenteilige Verhalten mit Strafe zu bedrohen. Dies bezieht sich vor allem auf den blasphemischen Gebrauch des Namen Gottes sowie seiner Mutter, der Jungfrau Maria, und der Heiligen, offenbar in alltäglichen Redewendungen wie in Flüchen. Entsprechend fallen die Strafen dafür aus. Wem dieses Vergehen zum ersten Mal nachgewiesen wurde, der musste sich der Strafe der Quarantäne stellen, also 40 Tage nach festen Regeln fasten und sich zweimal in der Woche öffentlichen Bußübungen vor dem Altar der Ordenskirche unterwerfen.³³ Beim zweiten Mal drohte eine zweimonatige Haft im Turm, beim dritten Mal die Inhaftierung im Ordensgefängnis auf dem Kastell Lindos, wobei Meister und Rat über die Länge der Haft zu entscheiden hatten.³⁴ Offenbar handelte es sich dabei in der Sicht des Ordens um leichtere Formen von Blasphemie, für die – anders als bei Apostasie, Häresie oder Sodomie – durch zeitlich begrenzte Strafen Buße geleistet werden konnte.

Es muss offenbleiben, wie häufig Fälle leichterer Blasphemie vorkamen. Überhaupt lässt sich aufgrund der angeführten Quellenlage wenig über die Umsetzung der Strafbestimmungen der Statuten erkennen. Gerade in politisch

³¹ Ebd., 213; vgl. 371 (mit anderer Tendenz).

³² Valetta, National Library of Malta, Archives of the Order of St. John (weiterhin als: NLM), Arch. 284, fol. 28v; zudem wird auf Phil. 2,11, *Et omnis lingua confiteatur (quod Dominus Iesus in gloriam est Dei Patris)*, angespielt.

³³ *Stabilimenta Rhodiorum militum*, ed. Hasecker und Sarnowsky, 227–229.

³⁴ Das Statut lautet: *De blasfemis. Quia creatori omnium cuncta debemus, illi soli honor et gloria dandus est, cum sacra mandat scriptura: Omnis spiritus laudet dominum, et omnis lingua ei confiteatur. Eapropter ingrati atque temerarii qui contrarium attentare presumant acri animadversione coercedi sunt. Quare stabilimus quod qui sacratissimum dei nomen ac beate virginis Marie eius matris et sanctorum eius blasphemaverit vel abnegaverit pro prima vice sit in quarantena, pro secunda in turri / per bimestre, pro tercia in carceribus Lindi ad ordinationem magistri et consilii*, vgl. NLM, Arch. 284, fol. 28v–29r; zum Kontext: O'Malley, *The Knights Hospitallers*, 273.

unruhigen Zeiten finden sich im überlieferten Material häufiger Hinweise auf Verfahren gegen einzelne Brüder sowie auf ihre Bestrafung, bei denen möglicherweise Blasphemie-Vorwürfe eine Rolle spielten, ohne dass immer Näheres zu ihren Vergehen bekannt würde. Ein Beispiel ist der Katalane Pere de Castell-sent, dem nach einer langen, 1347 beginnenden Karriere auf Rhodos nach dem Ausbruch des großen Abendländischen Schismas im März 1382 aus unbekanntem Gründen der Habit entzogen und der in der Folge auf der Burg Feraklos auf Rhodos inhaftiert wurde,³⁵ ein anderes der Engländer Clement West, der im Februar 1533, kurz nach der Übernahme Maltas, als Turkopolier abgesetzt wurde und sich dabei unter anderem Blasphemie-Vorwürfen stellen musste.³⁶

Selbst hochrangige Brüder wurden mit schwersten Strafen belegt. So wurde der ehemalige Admiral Fantino Quirini wohl im Sommer 1453, also im Umfeld der Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen, trotz der Proteste des venezianischen Senats aus unbekanntem Gründen hingerichtet.³⁷ Ein anderer Fall war der des Großpräzeptors Jean de Cavallion, der sogar auf dem römischen Generalkapitel des Ordens im Frühjahr 1446 behandelt wurde. Offenbar auf Anschuldigung ungenannter Brüder – und vielleicht im Zusammenhang mit internen Spannungen um die Finanzverwaltung im Konvent zu Rhodos – war er in den Kerker geworfen und mehrfach der Folter unterzogen worden. Die Vorwürfe gegen ihn lauteten auf Diebstahl und Sakrileg, gehören also auch in den Kontext von Blasphemie-Vorwürfen. Wie aus einem Schreiben des Generalkapitels an den Thesaurar Roger Client vom April 1446 hervorgeht, wusste sich Jean de Cavallion unter der Folter angesichts seiner *martiria* nicht anders zu helfen, als auch zahlreiche andere Brüder, darunter Roger Client und den Konventsprior Jean Morelli, derselben Vergehen zu bezichtigen.³⁸ Da diesen nun auch ein Verfahren drohte, kam es zu erheblicher Unruhe, die Cavallion offenbar einen Auftritt auf dem Generalkapitel ermöglichte. Papst Eugen IV. erklärte daraufhin das Verfahren und die daraus entstandenen Anklagen für null und nichtig;

³⁵ Anthony Luttrell, "Intrigue, Schism, and Violence among the Hospitallers of Rhodes, 1377–1384," *Speculum* 41 (1966): 30–48 (Neudruck in ders., *The Hospitallers in Cyprus, Rhodes, Greece, and the West, 1291–1440* (London: Variorum, 1978), no. xxiii, hier 36.

³⁶ Dazu genauer O'Malley, *The Knights Hospitallers*, 205.

³⁷ Bessart und de Vaivre, "Splendeurs," 36–41, mit Vermutungen über die Gründe für die Inhaftierung und Hinrichtung Quirinis; Sarnowsky, *Macht*, 300.

³⁸ NLM, Arch. 358, fol. 19r–v, vom 28. April 1446; Auszug und Kommentierung in Sarnowsky, *Macht*, 298, bes. Anm. 121; ders., "Hospitaller Brethren on 15th-Century Rhodes," in *International Mobility in the Military Orders*, hrsg. v. Jochen Burgtorf und Helen Nicholson (Cardiff: University of Wales Press, 2006), 53.

Cavallion und die anderen Beschuldigten wurden freigesprochen und – sofern schon ein Ausschluss aus dem Orden erfolgt war – wieder in den Orden aufgenommen und in ihre Ämter eingesetzt.

Andere Brüder wurden wegen der schon im Templerprozess wie auch in den Statuten der Johanniter eng mit der Blasphemie verbundenen Anklage der Sodomie verurteilt. So wurde im Oktober 1494 im Rat des Ordens über den wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen angeklagten Bruder Joan de Villazan verhandelt. Als man ihm die Folterinstrumente zeigte, beschuldigte er einen Augustiner, der allerdings inzwischen die Insel verlassen hatte und so weiterer Verfolgung entging, sowie den Bruder Niccolò Debaro, den Prior von St. Katharina, ebenfalls „gegen die Natur“ gesündigt zu haben.³⁹ Beide Brüder wurden inhaftiert, um endgültig über sie zu entscheiden. Ihnen drohte die Todesstrafe durch Verbrennung.⁴⁰ Das galt ebenso im Fall des Bruders Francesco Diasosi, der gestanden hatte, mit zwei Jungen „viele Sünden gegen die Natur“ begangen zu haben, und der im Juli 1502 deshalb aus dem Orden ausgeschlossen wurde.⁴¹ Ungeachtet der harten Strafen scheinen solche Fälle häufiger vorgekommen zu sein, wie der Bericht eines muslimischen Gefangenen nahelegt.⁴²

Höhepunkte innerer Spannung und damit ein guter Nährboden für Vorwürfe waren die Belagerungen von 1480 und 1522, die auf Rhodos eine Atmosphäre drohenden Verrats schufen. Dabei konnte die tatsächliche oder auch nur vermutete Unterstützung der Belagerer als Überlaufen zum Feind, als Apostasie und damit als Verrat am christlichen Glauben – also als Blasphemie schon im alttestamentarischen Verständnis – gelten. Bei der Belagerung von 1480 betraf dies weniger Brüder, sondern vielmehr Untertanen des Ordens. So berichtet der Vizekanzler Guillaume Caoursin in seinem Bericht über die Belagerung von einem hochgestellten Griechen, Antonios Meligalo, der den Türken im Vorfeld

³⁹ NLM, Arch. 77, fol. 118v–119r (neu 133v–134v), vom 11. und 20. Oktober 1494; vgl. Sarnowsky, „Hospitaller Brethren“, 53, 58.

⁴⁰ Die noch anzuspreekende Landesgesetzgebung von 1510 sah vor, alle der Sodomie Beschuldigten über 10 Jahren zu verbrennen; die Jüngeren sollten gebrandmarkt und exiliert werden, NLM, Libr. 153, fol. 106r–107v; Sarnowsky, *Macht*, 457.

⁴¹ NLM, Arch. 79, fol. 73r (neu 80r), vom 13. Juli 1502; die Jungen blieben in Haft, doch drohte ihnen ebenso schwere Bestrafung; vgl. Sarnowsky, „Hospitaller Brethren“, 53, 58.

⁴² Ebû Beki al-Darâni berichtet um 1503, die Brüder hätten die Griechen auf Rhodos auf vielfache Weise unterdrückt, so durch beliebiges, strafloses Morden, unehelichen Geschlechtsverkehr mit den Töchtern und „Sodomisierung“ der Söhne, nach der Übersetzung in Nicolas Vatin, *L'Ordre de Saint-Jean-de-Jérusalem, l'Empire ottoman et la Méditerranée orientale entre les deux sièges de Rhodes, 1480–1522*, Collection Turcica VII (Louvain–Paris: Peeters Publishers, 1994), 541.

der Belagerung genaue Informationen über die Bauten auf Rhodos übermittelt habe, und von anderen Apostaten, die den Glauben verleugnet hätten.⁴³

Während der Belagerung selbst war es dann der erfahrene deutsche Geschützbaumeister Georg, der unter Verdacht geriet. Er hatte sich zunächst von Chios aus in osmanische Dienste begeben, war dann aber auf Rhodos zum Orden übergelaufen und hatte über die Stärke des osmanischen Heeres und seine Ausrüstung berichtet.⁴⁴ Die osmanische Führung reagierte darauf, indem sie auf christlicher Seite gegen ihn Verdacht schüren und mit Pfeilen Briefe in die Stadt schießen ließ, die vor ihm warnten. Der Meister setzte ihn dennoch zusammen mit erfahrenen Kämpfern für die Ausrichtung der Geschütze ein, wo er seine Fähigkeiten unter Beweis stellen konnte. Als er jedoch während der schwersten Kämpfe an den Mauern der Landseite um Rat gebeten wurde, wie man den türkischen Angriff am besten abwehren könnte, riet er, Geschütze aufzustellen, die die gegnerischen Belagerungsmaschinen zerstören könnten. Dies geschah, doch wurden beim Einsatz der Geschütze auch die Mauern der Stadt Rhodos erheblich beschädigt.⁴⁵ Zugleich setzten wiederum die mit Pfeilen die Stadt geschossenen Schreiben ein, die vor Georg warnten. Da er sich nicht nachdrücklich dagegen zur Wehr setzte, wurde er schließlich inhaftiert und unter der Folter verhört. Dabei gab er zu, auf Befehl des Sultans übergelaufen zu sein, um Informationen über die Lage in Rhodos-Stadt zu sammeln und den Verteidigern zu schaden; nach einem Scheitern der türkischen Flotte hätte er zum Landheer zurückkehren und dieses zum Sieg führen sollen. Seine öffentliche Hinrichtung wurde von den Einwohnern der Stadt nach dem Bericht Caoursins mit Begeisterung und Freude aufgenommen, denn „der Verräter am christlichen Glauben [habe] so viele ehrenwerte Männer, keusche Ehefrauen, heilige Jungfrauen und das christliche Volk zur Ermordung und zur Verleugnung des rechtmäßigen Glaubens verführen“ wollen.⁴⁶

⁴³ Guillaume Caoursin, [*Opera*], *Obsidionis Urbis Rhodiae Descriptio* (Ulm: Johannes Reger, 1496), fol. a ii r; es heißt dort zu einem dreijährigen Waffenstillstand: *Profuit ad id inducendum apostatarum plurimorum qui fidem abnegaverant iniquitas, qui perversorum suasus probarunt [...]*.

⁴⁴ Ebd., fol. a ii v, a iii r.

⁴⁵ Ebd., fol. b i r.

⁴⁶ Ebd.; die Stelle lautet vollständig: *Populus autem cum plausum ad privatas stationes revertitur, letus et gaudens de nece proditoris christiane religionis qui tot animas perdere voluit et iugulationem et fidei orthodoxe abnegationem tot preclaros viros, castissimasque matronas sacrasque virgines et plebem christianam perducere studuit. Fuit tandem penas sceleri debitas, vir perfidus.*

Ähnliches wiederholte sich während der Belagerung von 1522, diesmal mit einem der führenden Brüder, dem Kanzler Andrea d'Amaral, einem Portugiesen, im Zentrum. Amaral stand seit dem erfolgreichen Angriff auf eine ägyptische Flotte 1510, den er gemeinsam mit dem damaligen Seneschall des Meisters, Philippe Villiers de l'Isle-Adam, befehligte, zu diesem in einem spannungsreichen Verhältnis.⁴⁷ Beide traten im Januar 1521 – zusammen mit dem Engländer Thomas Docray – bei der Wahl des neuen Großmeisters gegeneinander an, und Amaral unterlag. Während Villiers de l'Isle-Adam offenbar lange Zeit auf eine Verteidigung von Rhodos um jeden Preis setzte, scheint Amaral eine andere Politik bevorzugt zu haben. Der Kanzler wurde jedenfalls im Laufe der Belagerung beschuldigt, er hätte den Feinden Nachrichten über die Lage in der eingeschlossenen Stadt übermittelt. Ein jüdischer Konvertit in seinen Diensten war im Oktober 1522 angeblich dabei überrascht worden, wie er mit Hilfe einer Armbrust ein Schreiben in das feindliche Heerlager schoss. Amaral wurde inhaftiert und des Hochverrats angeklagt. In einem Gespräch mit dem Großmeister schwieg er zum Vorwurf, er habe schon länger mit den Osmanen zusammengearbeitet. Obwohl er auch unter der Folter nicht gestand, wurde er verurteilt, aus dem Orden ausgeschlossen und am 8. November öffentlich hingerichtet. Sein Kopf und Teile seines Körpers wurden an verschiedenen Schauplätzen der Kämpfe zur Schau gestellt. Die ordenseigene Berichterstattung hat diese Ereignisse noch weiter dramatisiert. So heißt es im Sendbrief des deutschen Johanniters Simon Iselin von 1523 – vielleicht etwas kritisch –, Gott habe während der Hinrichtung des Verräters Amaral Blitz und Donner geschickt, und Iselin und der Ordenschronist Jacques de Bourbon führten die Niederlage des Ordens unter anderem auf Amarals Verrat zurück, um so die Niederlage des Ordens zu rechtfertigen und die Ordensführung zu entlasten.⁴⁸ Aus einem kurz nach der Hinrichtung verfassten Brief Villiers de l'Isle-Adams an seinen Neffen geht hervor, dass der Großmeister von der Schuld des Kanzlers überzeugt war. Vieles – wie die Beteiligung konvertierter Juden – wirkt aber konstruiert. Das wird dadurch verstärkt, dass sich die Berichte in den Ordensquellen stark ähneln, obwohl z.B. Simon Iselin als rangniedriger Bruder keinen Zugang zu wichtigen Ordensdokumenten hatte. Eine Entscheidung über die tatsächliche Schuld Amarals ist nicht möglich, die

⁴⁷ Anne Brogini, "André d'Amaral," In *Prier et Combattre*, hrsg. v. Bériou und Josserand, 92; Vatin, *L'Ordre*, 356–357; Mathis Mager, *Krisenerfahrung und Bewältigungsstrategien des Johanniterordens nach der Eroberung von Rhodos 1522* (Münster: Aschendorff, 2014), 77, 168–169, 174, 280–282.

⁴⁸ Mager, *Krisenerfahrung*, 139, 149–150 (mit Anm.), 153, 298.

Darstellung der Ereignisse passt aber gut zur allgemeinen Furcht vor Überläufern und Apostaten.

Wie schon die Ereignisse der Belagerung von 1480 deutlich machten, mussten sich die Johanniter als Landesherren auf Rhodos aber nicht nur mit möglichen blasphemischen Vergehen von Brüdern, sondern auch mit denen von Untertanen auseinandersetzen. Dies betraf nicht nur Verrat und Übergang zum Feind, wie es etwa dem Geschützbaumeister Georg vorgeworfen wurde, sondern auch das weite Spektrum von Verhaltensweisen, die generell als Blasphemie verstanden wurden. Lange Zeit scheint es keine eigene Landesgesetzgebung für moralisch-geistliche Verstöße gegeben zu haben, doch war es schließlich ein konkretes Ereignis, das den Meister Pierre d'Aubusson im Januar 1482 dazu bewegte, gegen – wie es im italienisch überlieferten Text heißt – „die öffentliche, notorische und hartnäckige Überschreitung, Verletzung und Missachtung des göttlichen und evangelischen Gesetzes vorzugehen.“⁴⁹ Im Oktober 1481 hatte ein Erdbeben die schon durch die Belagerung von 1480 schwer getroffene und erst im Wiederaufbau befindliche Stadt Rhodos erneut zerstört. Der Meister und die führenden Brüder des Ordens verstanden dies als Strafe Gottes für die Sünden der Ordensuntertanen und erließ einen langen Katalog von Bestimmungen gegen Aberglauben, Vernachlässigung der kirchlichen Festtage, mangelnde Achtung gegenüber den Eltern, Abtreibungen, Wucher, Würfelspiel, Sodomie, Ehebruch, Vergewaltigung von Jungfrauen, Flüche, falsche Aussagen, Urteile und Verträge, Münzfälscher und anderes mehr, darunter auch eben gegen Blasphemie.

Der unmittelbar an einen Abschnitt zum Aberglauben anschließende Paragraph über Blasphemie beschreibt zunächst blasphemische Verhaltensweisen.⁵⁰ Im Kern der Vergehen stehen wiederum die „Zungensünden“: die heimliche oder öffentliche Schmähung der Namen Gottes, Christi, der Jungfrau Maria, des heiligen Johannes des Täufers oder anderer Heiliger, die auf frevelhafte Weise verbreitet wird und auf Zuhörer schrecklich wirken muss. Darunter fällt aber auch, wenn (theologisch) ungebildete Laien heimlich oder öffentlich irgendwelche Fragen diskutieren, die die Artikel des Glaubens betreffen und dabei die

⁴⁹ NLM, Arch. 76, fol. 77(92)r–81(96)r, vom 9. Januar 1482, das Zitat nach fol. 77(92)r.

⁵⁰ NLM, Arch. 76, fol. 78(93)r, Abschnitt *De blasphemia* (Überschrift am Rand).

Göttlichkeit schmähen oder negieren, indem sie Gott etwas zuschreiben, was ihm nicht zukommt, oder das verleugnen, was ihm gegeben und zugeschrieben werden muss, so dass daraus Irrtümer entstehen und die Rechtgläubigen verstört werden. In Konsequenz wird jede öffentliche oder heimliche Disputation zu diesen Fragen oder auch nur über die Heilige Schrift verboten, wenn sie nicht durch Gelehrte und Prediger geführt wird. Die Strafe für blasphemisches Verhalten ist zeittypisch hart und spiegelt die Art des Vergehens. Wer immer gegen die Bestimmungen verstößt, dem soll vor dem Volk die Zunge mit einem Eisen durchstoßen und er soll sechs Monate im Kerker gefangen gehalten werden. Zur Begründung wird noch einmal darauf verwiesen, dass Blasphemie das schrecklichste und verachtungswürdigste Vergehen ist und als Provokation Gottes eng mit dem Unglauben verbunden ist.

Im engen Zusammenhang mit der Blasphemie werden dann Aberglauben und Sodomie behandelt. So verbietet der kürzere Abschnitt über Aberglauben, dass irgendwer, welchen Ranges oder Standes er sei, öffentlich oder insgeheim magische Praktiken vollzieht: Beschwörungen, Weissagungen, Anrufung böser Geister oder die Nutzung abergläubischer Schriften.⁵¹ Dies sei gegen das erste Gebot, ein Verlassen des Schöpfers und schrecklich für die Schöpfung. Die dieser Praktiken Überführten und ihre Anhänger sollten daher an Leib und Gütern wie Häretiker behandelt, d.h. durch Verbrennung hingerichtet und ihr weltlicher Besitz ohne Rücksicht auf die Erben eingezogen werden.⁵² Ähnlich war das Vorgehen im Fall der Sodomie, ob aktiv oder passiv, die im allgemeinen Verständnis als Vergehen gegen die Natur und als ein besonders grausames Verbrechen verstanden wird. Daher wird ausdrücklich verfügt, dass die Überführten, ihre Teilhaber, Unterstützer, Auftraggeber und jene, die andere dazu überredeten, öffentlich „verbrannt, lebend vom Feuer verzehrt und eingeäschert werden“ sollten.⁵³ Diese Form der Verletzung des göttlichen, natürlichen und menschlichen Rechts, unflätig gegenüber Gott und Welt, müsse mit allen Mitteln bekämpft werden; „es darf keine Spur [davon] auf der Erde zurückbleiben.“⁵⁴ Die Härte der Bestrafung geht also noch deutlich über das hinaus, was in den nicht gleichermaßen schwer gewichteten Fällen von „Zungensünden“ verfügt wurde.

⁵¹ NLM, Arch. 76, fol. 78(93)r, vorhergehender Abschnitt *De supersticione* (Überschrift am Rand).

⁵² Zur Entwicklung der Verfolgung von Häretikern s. u.a. Alexander Patschovsky, „Häresie,“ in *Lexikon des Mittelalters*, 4: 1933–1937.

⁵³ Das Zitat NLM, Arch. 76, fol. 79(94)r; das Statut NLM, Arch. 76, fol. 79(94)r–v.

⁵⁴ NLM, Arch. 76, fol. 79(94)v.

Diese Regelungen wurden im Februar 1510 Teil einer umfassenden Landesgesetzgebung, die unter dem Meister Émery d'Amboise verabschiedet wurde, mit den *Pragmaticae Rhodiae*.⁵⁵ Das nur in italienischer Fassung mit lateinischen Überschriften erhaltene, von den Johannitern später nach Malta übertragene Gesetzeswerk regelte zunächst die Wahlämter, die eine Repräsentanz der Ordensuntertanen erlaubten, und die Strukturen der städtischen Handwerke, dann (im modernen Sinne) „zivilrechtliche“ Streitigkeiten. Danach war das 4. Buch ausschließlich strafrechtlichen Fragen gewidmet. Den Anfang macht – angesichts der beschriebenen Ängste vor Verrat verständlich – das „Majestätsverbrechen“, das *crimen lese maiestatis*, der Hochverrat, der auf Rhodos fast zwangsläufig ein Überlaufen zum Feind, also Apostasie und Blasphemie, bedeutete. Das Statut verweist dabei auf den Sitz des Ordens an der Grenze zum „feindseligsten, grausamsten und mächtigsten allgemeinen Feind des katholischen Glaubens“,⁵⁶ der es erforderlich mache, Maßnahmen zu ergreifen, um mit der Hilfe Gottes Angriffe gegen die Ordensherrschaft zu verhindern. Würde eine Person, sei sie Ordensuntertan oder Fremder, welchen Standes auch immer, beschuldigt oder denunziatorisch angeklagt, „Spion oder Verräter oder Kundschafter gegen die Stellung des heiligen Ordens und gegen dieses Land und anderen Ort und Inseln des heiligen Ordens“ zu sein,⁵⁷ würden zunächst von Meister und Rat zusammen mit dem Kastellan und den beiden vom Orden berufenen Richtern auf Rhodos zwei Brüder des Ordens eingesetzt, um in der Angelegenheit weiter zu ermitteln. Sie durften den Verdächtigen foltern und verhören, wie es ihnen zur Ermittlung der Wahrheit für notwendig erschien, auch ohne Rücksicht auf andere rechtliche Regelungen. Dabei wurden schon einfache Formen der Kontaktaufnahme als Hochverrat gewertet. Wer ohne Erlaubnis des Meisters Briefe in den türkischen Herrschaftsbereich schickte oder sich selbst dorthin begab, dem drohte die Todesstrafe. Das galt auch, wenn man von dort empfangene Schreiben nicht unmittelbar den zuständigen Autoritäten übergab. Dies spiegelt offenbar schon die Praxis vor 1510 und erklärt das harte Vorgehen selbst gegen Ordensbrüder.⁵⁸ Wer einmal unter Folter gestanden hatte, konnte sich danach kaum noch gegen die Vorwürfe zur Wehr setzen.

⁵⁵ Dazu s. Sarnowsky, *Macht*, 345–355; ders., „Pragmaticae Rhodiae“ 5–24.

⁵⁶ NLM, Libr. 153, fol. 105r–106r, hier fol. 105r; vgl. Sarnowsky, *Macht*, 353–354.

⁵⁷ NLM, Libr. 153, fol. 105v.

⁵⁸ Vgl. oben zu Anm. 35–36, 45–46.

Nach dem Hochverrat folgen zunächst Abschnitte über Ehebrecher, Vergewaltiger von Jungfrauen, Kuppler, Gewalttäter und Mörder, über Abtreibung,⁵⁹ Betrug, Geldfälschung, Diebstahl und Brandstiftung. Die Bestimmungen gegen Sodomie entsprechen fast wörtlich dem Statut von 1482, sind allerdings in das Kapitel über Ehebrecher integriert. Sodomie erscheint als abscheulichste Niedertracht, die den Zorn Gottes auf Völker und Herrschaften herabrufen kann und mit der Verbrennung und Einäscherung der Straftäter, aller Teilnehmer, Helfer und Unterstützer bestraft werden muss. Ausgenommen davon werden nur Jungen unter zehn Jahren, die aber mit einer heißen Pfanne am Gesäß gebrandmarkt und auf ewig aus der Herrschaft des Ordens verbannt werden sollen.⁶⁰ Eine eigener Abschnitt ist – mit einigen Änderungen – wiederum abergläubischen Praktiken gewidmet, genauer den *maleficiis, veneficiis et magica sive necromantia utentibus*, gottlosen Übeltätern, Giftmischern, Zauberern und jenen, die Magie oder schwarze Kunst zum Schaden anderer praktizieren.⁶¹ Insbesondere Letzteres ist erneut mit harten Strafen belegt. Wer immer Macht über die Seele anderer Personen gewinnen will oder ihnen körperlichen Schaden zufügt, indem er Magie oder schwarze Kunst anwendet, und dessen überführt wird oder dieses „verachtungswürdige Verbrechen“ gesteht, der soll zur Abschreckung der anderen öffentlich verbrannt werden.

Die Bestrafung von Blasphemikern (die *pena blasphemantium* [sic]) wird in einem recht umfangreichen Kapitel geregelt, das die älteren Bestimmungen über die „Zungensünden“ aufgreift, aber wesentlich erweitert.⁶² Blasphemie ruft danach den Zorn Gottes auf das Volk herab, verstößt gegen die Satzungen der Kirche wie gegen das menschliche Recht und fordert harte Strafen. Diese sollten alle, ob Fremde oder Ordensuntertanen, im Alter von über 20 Jahren treffen, die den Namen Gottes, der Jungfrau Maria, der Heiligen, des Paradieses verfluchten, ebenso wie jene, die Gott, die heilige Trinität, die Jungfrau Maria, das Kreuz und die Heiligen schmähten, indem sie verachtenswerte Worte gebrauchten, abhängig von der Schwere ihrer Vergehen. Dazu gehörte auch, zu behaupten, Gott könne dieses oder jenes nicht tun, also die Allmacht Gottes in Frage zu stellen – was auch in griechischer Übersetzung in den Text aufgenommen wurde –, und andere anmaßende Behauptungen. Ähnlich wie schon im Statut von 1482 geregelt, sollte den dieser Straftat Überführten öffentlich am Pranger mit einem

⁵⁹ NLM, Libr. 153, fol. 109r.

⁶⁰ NLM, Libr. 153, fol. 107r.

⁶¹ NLM, Libr. 153, fol. 111v–112r, das Folgende bes. nach fol. 112r.

⁶² NLM, Libr. 153, fol. 112v–113v.

spitzen, großen und glühenden Gegenstand die Zunge gespalten werden, und sie mussten für sechs Monate ins Gefängnis. Wer allerdings erstmals ins Gefängnis kommen würde und sich erstmals blasphemischer Redeweisen bedient hatte, konnte in seine Kirche gehen, sei sie griechisch oder lateinisch, und dort Gott um Verzeihung bitten.⁶³ Drastischer waren noch die Strafen im Wiederholungsfall. Wer zum zweiten Mal die beschriebenen Formen von Blasphemie begangen hatte, verlor Teile seiner Zunge, und beim dritten Mal drohte schließlich die Todesstrafe durch Erhängen. Die Verfolgung der Blasphemiker wurde im neuen Gesetzes dadurch intensiviert, dass es nunmehr eine Belohnung von fünf Florenen für die Anzeige von blasphemischen Verhaltensweisen gab, für die dann der Delinquent aufkommen musste.

Etwas abgemildert waren die Strafen für Minderjährige zwischen 12 und 20 Jahren. Beim ersten Mal wurden sie in der Kastellanei, dem Sitz der obersten Gerichtsbehörden von Rhodos, nach Ermessen des Richters mit Schlägen gezüchtigt, beim zweiten Mal dort an eine Säule gebunden und ausgepeitscht, und beim dritten Mal traf sie die Strafe der Erwachsenen, Spaltung der Zunge und Gefängnis. Das vierte Mal wurde schließlich wiederum mit Erhängen bestraft, wie ein, wie es im Text heißt, „faules Glied“, das abgeschnitten werden muss.⁶⁴ Wie schon 1482, werden ebenso die Anmaßenden und Unwissenden mit Strafe bedroht, die die Heilige Schrift auslegen und diskutieren oder Gott falsche Attribute zuschreiben und ihm richtige absprechen wollen. Derartige Disputationen sollten allein eine Angelegenheit der Gelehrten sein, und wer gegen diese Regelung verstieß, wurde wie ein Blasphemiker behandelt – seine Zunge wurde am Pranger öffentlich gespalten und er musste für sechs Monate ins Gefängnis. Neu ist hier allerdings, dass auch der mangelnde Respekt gegenüber den Eltern zu den blasphemischen Vergehen gezählt wird, mit dem Verweis auf die Ehrerbietung, die die Menschen Gott schuldig seien. Wer seine Eltern grausam angriff oder sie verletzte, ob Sohn oder Tochter, sollte ausgepeitscht und für drei Monate ins Gefängnis gesteckt werden.⁶⁵

Alle bisher aufgeführten Regelungen betrafen allein Christen, und zwar gleichermaßen Lateiner wie Griechen, deren blasphemisches Verhalten in der Sicht der Autoritäten göttliche Strafen nach sich zogen, die alle treffen konnten. Etwas anders war das bei einer Gruppe auf Rhodos, die ohnehin schärfster Beob-

⁶³ NLM, Libr. 153, fol. 112v–113r.

⁶⁴ NLM, Libr. 153, fol. 113v.

⁶⁵ NLM, Libr. 153, fol. 113v.

achtung unterlag, den muslimischen Sklaven.⁶⁶ Da man stets mit ihrer Flucht rechnete, sollten sie nach den Regeln der *Pragmaticae Rhodiae* und weiteren Verordnungen ständig Fußseisen tragen und unter der Bewachung von Christen stehen, und wenn ihre Herren nicht dafür sorgten, wurde ihnen die Aufsicht über die Sklaven für sechs Monate entzogen. Wenn Sklaven in der Stadt Waffen mit sich führten oder den Versuch unternahmen, ein Schiff zu erreichen, wurden sie streng bestraft, ebenso wie ihre Herren oder mögliche Helfer. Ähnlich wie bei vom Orden, d.h. in Ordenssicht vom Glauben, abgefallenen Christen befürchteten die Verantwortlichen vor allem den Verrat von Geheimnissen, der die Sicherheit von Stadt und Insel Rhodos bedrohen konnte. Aber auch das sonstige Verhalten der Sklaven wurde streng beobachtet und Fehlverhalten, etwa ein Angriff auf Christen, hart bestraft. Dies schloss auch Bestimmungen zur Blasphemie ein. Wer von ihnen auch immer den Namen des allmächtigen Gottes, seiner ruhmreichen Heiligen, der Jungfrau Maria, den Glauben, das Kreuz oder Anderes schmähte, wurde, wenn dies zwei Zeugen bestätigten, „durch den Kastellan und den Richter ohne irgendeine andere Rücksichtnahme zum Tode verurteilt und öffentlich gesteinigt,“⁶⁷ wie dies schon das Alte Testament für Blasphemie gefordert hatte. Im Vergleich zu den Christen fiel die Bestrafung also ungleich härter aus, einmal durch die sofortige Verhängung der Todesstrafe, zum andern aber auch durch die Todesart. Dies spiegelt die insgesamt bedrückende Lage der muslimischen Sklaven auf Rhodos.

Das Vorgehen des Ordens gegen blasphemisches Verhalten der lateinischen und griechischen Untertanen sowie der Sklaven lässt sich nur aufgrund der normativen Quellen beschreiben; wir wissen kaum etwas über die tatsächliche Umsetzung der Bestimmungen. Sieht man von den harten Strafen gegen Untertanen während der Belagerungen ab, könnten die wenigen Berichte muslimischer Gefangener, die sich erhalten haben, Auskunft geben. Diese heben aber eher allgemein auf die schlechte Stellung der – nach einem Schreiben von 1513 – zwischenzeitlich um 3000 Muslime unter der Herrschaft der Johanniter ab.⁶⁸

⁶⁶ Zu ihnen u.a. Jürgen Sarnowsky, „Muslime und Juden auf Rhodos unter der Herrschaft des Johanniterordens 1421–1522,“ in *Ungläubige, Teufelsdiener, Abtrünnige... Der Umgang mit Andersgläubigen in Geschichte und Gegenwart*, hrsg. v. Marc Föcking und Hans-Werner Goetz, Hamburger geisteswissenschaftliche Studien zu Religion und Gesellschaft 3 (Berlin: LIT, 2013): 59–74; ders., *Macht*, 370–371.

⁶⁷ NLM, Libr. 153, fol. 101v.

⁶⁸ Dazu vgl. die Berichte des *hişâr-eri-oğlı Kâsim* (1513), des *Takîyü-d-dîn Dârânî* (1516/1522) und des *Ebû Bekir al-Dârânî* (um 1503), vgl. Vatin, *L'Ordre*, 448–450, 452–454, 538–542; Kâsim gelang offenbar mit acht anderen die Flucht.

Die Landesgesetzgebung der Johanniter auf Rhodos wie auch die Statuten des Ordens verbinden Blasphemie an erster Stelle explizit mit den schon bei Thomas von Aquin differenziert beschriebenen sprachlichen Vergehen oder „Zungensünden“. Die im weiteren mittelalterlichen Verständnis ebenfalls als blasphemisch verstandenen Verhaltensweisen – vor allem Häresie, Apostasie und Sodomie – werden diesem Bereich nur implizit zugeordnet, indem auf den Abfall vom Christentum, die Verletzung der göttlichen Ordnung und Verstöße gegen die göttlichen Gebote verwiesen wird. Nicht zufällig waren dafür die Strafen wesentlich härter, von der Verbrennung bis zur alttestamentarischen Steinigung von Gotteslästerern.

Die „Zungensünden“, zu denen auch alltägliche Verhaltensweisen wie Flüche gezählt wurden, bei denen Gott, die Jungfrau Maria, die Heiligen, das Kreuz und Anderes geschmäht wurden, wurden meist weniger streng bestraft. Dabei wurde allerdings deutlich zwischen den Brüdern, den christlichen Untertanen und den muslimischen Gefangenen differenziert. Für die Brüder wurden überhaupt erst auf dem Generalkapitel von 1501 Regelungen zur Blasphemie in diesem Sinne erlassen.⁶⁹ Ihnen drohten Bußen von der Quarantäne bis zur Inhaftierung im Kerker auf der Burg Lindos im Wiederholungsfall. Für die lateinischen und griechischen Ordensuntertanen galt seit 1482 zunächst die Spiegelstrafe einer Durchteilung der Zunge und sechsmonatige Haft, was 1510 für den zweiten Wiederholungsfall durch die Androhung eines Todes durch Erhängen gesteigert wurde.⁷⁰ Dabei wurde zusätzlich nach dem Alter differenziert. Die 12–20-jährigen wurden zunächst weniger hart bestraft und erst ab dem dritten Wiederholungsfall mit den volljährigen „Straftätern“ gleichgesetzt. Im Vergleich dazu traf die muslimischen Gefangenen schon beim ersten Mal die volle Härte des Gesetzes, die Hinrichtung durch Steinigung.⁷¹ Voraussetzung war der Nachweis durch zwei Zeugen. Sowohl 1482 wie auch 1510 fasst die Gesetzgebung der Johanniter auch die Diskussion von Glaubensinhalten durch nicht entsprechend ausgebildete Personen als Blasphemie, 1510 zusätzlich die mangelnde Achtung der Kinder gegenüber ihren Eltern.

Der weite Kreis von Verhaltensweisen, der eingangs im weiteren mittelalterlichen Verständnis der Blasphemie zugeordnet wurde, Häresie, Apostasie, Sodo-

⁶⁹ Wie zu Anm. 32.

⁷⁰ S. Anm. 50, 62.

⁷¹ Wie Anm. 67.

mie und verwandte Vergehen, findet sich jeweils unter eigenen Überschriften. Dazu zählt z.B. die Anwendung magischer Praktiken ebenso wie die Sodomie, unter der neben gleichgeschlechtlicher Sexualität in den späteren Regelungen auch der sexuelle Verkehr mit Tieren erwähnt wird. Magie und schwarze Kunst erscheinen nur in den Statuten für die Untertanen,⁷² während Sodomie schon in den Statuten aller Ritterorden als strafwürdiges Verbrechen galt. Bei den Johannitern setzten schon die Regelungen von 1283 Sodomie und Häresie gleich, und dies wurde auch in die Neufassung der *Stabilimenta* von 1489/90 übernommen.⁷³ Mit dem Statut von 1482 wurde Sodomie auch für die Untertanen unter schwerste Strafen gestellt, und zwar nicht nur die „Täter“ selbst, sondern auch ihre Unterstützer. 1510 wurden dann in Analogie zu den Regelungen für Blasphemie im engeren Sinne Jüngere von der härtesten Strafe ausgenommen, allerdings mit der bezeichnenden Altersgrenze von zehn Jahren⁷⁴ – die Vorstellung, dass sexuelle Handlungen gegenüber Minderjährigen erzwungen sind, ist erst modernen Ursprungs. Mit dieser einen Ausnahme werden alle, denen die Anwendung magischer Praktiken oder Sodomie vorgeworfen wird, mit der Strafe des Verbrennens bedroht. Offenbar galten diese Vergehen als so schwere Verstöße gegen die göttlichen Gebote und die göttliche Ordnung – und letztlich wieder, wenn auch nicht explizit, als Blasphemie im weiteren mittelalterlichen Sinne –, dass von den „Straftätern“ auf Erden nur noch die Reste ihrer Asche übrigbleiben durften.

Während Häresie nur indirekt über Aberglauben und magische Praktiken thematisiert wird, bleibt ein Bereich schwerwiegender Vergehen, der in verschiedener Form in die Statuten und Gesetze eingegangen ist. Schon in den Gesetzen des Deutschen Ordens aus der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde von den Brüdern gefordert, niemals vor den nichtchristlichen Feinden zurückzuweichen, die den christlichen Glauben schmähten; deren Blasphemie würde sonst unterstützt.⁷⁵ Entsprechend zählte das Statut der Johanniter von 1283 Fehlverhalten in militärischen Auseinandersetzungen, die Flucht aus der Schlacht, die unautorisierte Übergabe von Festungen oder deren Verlassen auf geheimen Wegen, sowie das Überlaufen zu den Gegnern zu den schwersten Vergehen von Brüdern. Dies wurde in verkürzter Form auch in die revidierten Statuten von 1489/1493 aufge-

⁷² Vgl. Anm. 51, 61.

⁷³ S. zu Anm. 30.

⁷⁴ Wie Anm. 60.

⁷⁵ Oben Anm. 26–28.

nommen, wo der *profuga ad infideles* zu den vier Gruppen von Personen zählt, die sich der schwersten Verbrechen schuldig gemacht haben.⁷⁶

Fehlt das Delikt noch im Statut für die Untertanen von 1482, das sich vor allem auf kirchlich relevante Vergehen konzentriert, kehrt es dann in der Landesgesetzgebung von 1510 als „Majestätsverbrechen“ oder Hochverrat wieder.⁷⁷ Ähnlich wie zuvor wird die Härte des Vorgehens mit dem Wesen der Ordensgegner erklärt, die als unversöhnliche Feinde des christlichen Glaubens präsentiert werden. Wer immer beschuldigt wird, in irgendeiner Form Kontakt mit den Gegnern aufgenommen zu haben, muss sich intensiven Verhören stellen, die fast immer durch die Anwendung der Folter zu den Ergebnissen führen, die die Ermittler erreichen wollen. Das lässt sich 1480 für den Fall des deutschen Geschützbaumeisters Georg ebenso erschließen wie 1522 für den Kanzler Andrea d’Amaral. Die Zuordnung zum weiteren Blasphemiebegriff rechtfertigt sich dabei aus der Nähe des angeblichen Verhaltens dieser Personen zur Apostasie, d.h. zum Abfall vom rechtmäßigen Glauben, als dessen Verteidiger sich die Johanniter verstanden. Jeder Verrat an den Johannitern konnte damit als Verrat am christlichen Glauben gewertet und entsprechend hart bestraft werden.

Insgesamt bedienen sich die Statuten wie auch die Landesgesetzgebung der Johanniter sowohl des engeren wie auch – mindestens implizit – des weiteren mittelalterlichen Blasphemie-Begriffs. Während die ordensinternen Regelungen weiter zurückreichten, setzte die Gesetzgebung für die lateinischen und griechischen Untertanen des Ordens spätestens nach dem Erdbeben von 1481 ein. Mit besonders harten Strafen wurden sowohl die muslimischen Sklaven wie auch angebliche (oder tatsächliche) Verräter bedroht. Das dürfte kein Zufall sein. Der nahezu permanente Kriegszustand erforderte effektive Instrumente zur inneren Kontrolle. Sowohl die Regelungen für sprachliche Vergehen wie auch die Strafandrohungen gegen Häresie, Apostasie und Sodomie trugen zu einer Disziplinierung der Ordensuntertanen bei, die angesichts der äußeren Bedrohungen von der Ordensleitung in den Jahren nach 1480 möglicherweise bewusst verstärkt wurde. Ein Zusammenhang zwischen der Blasphemie-Gesetzgebung und der schwierigen Lage des Ordens um 1500 erscheint auch angesichts der Hinweise in den Texten selbst als wahrscheinlich.⁷⁸

⁷⁶ Wie Anm. 30.

⁷⁷ Vgl. zu Anm. 56.

⁷⁸ Wie zu Anm. 49, 56–57.

PRIMARY SOURCES:

- Valetta. National Library of Malta, Archives of the Order of St. John, Arch. 76, 77, 79 (Libri Consiliorum).
- Valetta. National Library of Malta, Archives of the Order of St. John, Arch. 284 (Capitula Generalia, 1498–1504).
- Valetta. National Library of Malta, Archives of the Order of St. John, Arch. 358 (Liber Bullarum).
- Valetta. National Library of Malta, Archives of the Order of St. John, Libr. 153 (Pragmaticae Rhodiae).
- Bernhard von Clairvaux, “De laude novae militiae.” In *Sancti Bernardi Opera*, Bd. III, *Tractatus et Opuscula*, herausgegeben von Jean Leclercq und Henri-Maria Rochais, 213–239. Rom: Editiones Cistercienses, 1963 (Neudruck mit Übersetzung: Bernhard von Clairvaux. *Sämtliche Werke*. lateinisch / deutsch. Herausgegeben von Gerhard B. Winkler, Bd. 1, 268–321. Innsbruck: Tyrolia-Verlag, 1990).
- Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments nach der deutschen Übersetzung D. Martin Luthers*. Berlin: Preußische Hauptbibelgesellschaft, 1911.
- Caoursin, Guillaume. [*Opera*]. *Obsidionis Urbis Rhodiae Descriptio*. Ulm: Johannes Reger, 1496.
- Decrees of the Ecumenical Councils*. Herausgegeben von Norman P. Tanner. Bd. 1. London: Sheed & Ward, 1990.
- Decretum Magistri Gratiani*. Herausgegeben von Emil Friedberg. Corpus Iuris Canonici, Vol. 1. Leipzig: Bernhard Tauchnitz, 1879.
- Le dossier de l'affaire des Templiers*. Herausgegeben von Georges Lizerand. Les Classiques de l'Histoire de France au moyen âge. Paris: Champion, 1964, 3. Auflage.
- Novellae*. Herausgegeben von Rudolf Schoell und Wilhelm Kroll. Corpus iuris civilis, 3. Berlin: Weidmann, 1912.
- Stabilimenta Rhodiorum militum. Die Statuten des Johanniterordens von 1489/93*. Herausgegeben von Jyri Hasecker und Jürgen Sarnowsky. Nova Mediaevalia. Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter 1. Göttingen: V&R unipress, 2007.
- Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften*. Herausgegeben von Max Perlbach. Halle a.d. Saale: Max Niemeyer, 1890.
- S. Thomae Aquinatis Summa Theologica*. Herausgegeben von Bernardo Maria de Rubeis u.a. Bd. 3. Turin: Libreria Marietti, 1937.

SECONDARY SOURCES:

- Bessart, Valerie, und Jean-Bernard de Vaivre. “Splendeurs et misères d’un haut dignitaire de l’Ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem au XVe siècle: frère Fanti-

- no Quirini." *Bulletin de la Société de l'histoire et du patrimoine de l'ordre de Malte* 40 (2019): 23–85.
- Bonnici, Alexander. "L'Inquisizione di Malta, 1561–1798. Riflessioni critiche circa il materiale edito e inedito." *Melita Historica* 5, Nr. 1 (1968): 1–31.
- Bonnici, Alexander. *Medieval and Roman Inquisition in Malta*. [Valletta]: Religjon u Hajja, 1998.
- Brogini, Anne. "André d'Amaral." In *Prier et Combattre. Dictionnaire européen des ordres militaires au Moyen Âge*, herausgegeben von Nicole Bériou und Philippe Josserand, 92. Paris: Fayard, 2009.
- Demurger, Alain. "Baphomet." In *Prier et Combattre. Dictionnaire européen des ordres militaires au Moyen Âge*, herausgegeben von Nicole Bériou und Philippe Josserand, 140. Paris: Fayard, 2009.
- Gauci, Liam, und Mitia Frumin. "Blasphemy on the Ships of the Maltese Corsairs (According to Documents of the Inquisition at the End of the Seventeenth Century)." *State Religion and Church in Russia and Worldwide* 35 (2017): 92–104. <https://doi.org/10.22394/2073-7203-2017-35-2-92-104>.
- Hergemöller, Bernd-Ulrich. *Krötenkuss und schwarzer Kater. Ketzerei, Götzendienst und Unzucht in der inquisitorischen Phantasie des 13. Jahrhunderts*. Warendorf: Fahlbusch, 1996.
- Hödl, Ludwig. "Gotteslästerung." In *Lexikon des Mittelalters*, vol. 4, 1593–1594, Stuttgart–Weimar: Verlag J. B. Metzler, 1999.
- Luttrell, Anthony. "Intrigue, Schism, and Violence among the Hospitallers of Rhodes, 1377–1384." *Speculum* 41 (1966): 30–48 (Neudruck in ders., *The Hospitallers in Cyprus, Rhodes, Greece, and the West, 1291–1440*, no. xxiii. London: Variorum, 1978).
- Mager, Mathis. *Krisenerfahrung und Bewältigungsstrategien des Johanniterordens nach der Eroberung von Rhodos 1522*. Münster: Aschendorff, 2014.
- Mückl, Stefan. "Blasphemie." (Version 08. 06. 2022) In *Staatslexikon*, 8. Auflage. Zugegriffen am 5. Februar 2024. <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Blasphemie>
- Nicholson, Helen. *Templars, Hospitallers, and Teutonic Knights. Images of the Military Orders, 1128–1291*. Leicester u.a.: Leicester University Press, 1995.
- O'Malley, Gregory. *The Knights Hospitallers of the English Langue, 1460–1565*. Oxford: Oxford University Press, 2005.
- Patschovsky, Alexander. "Häresie." In *Lexikon des Mittelalters*, vol. 4, 1933–1937. Stuttgart–Weimar: Verlag J. B. Metzler, 1999.
- de Saint Victor, Jacques. *Blasphemie. Geschichte eines "imaginären Verbrechens"*, übers. v. Franz Michael Halfbrodt. Hamburg: Hamburger Edition, 2017.
- Sarnowsky, Jürgen. "Hospitaller Brethren on 15th-Century Rhodes." In *International Mobility in the Military Orders*, herausgegeben von Jochen Burgtorf und Helen Nicholson, 48–58. Cardiff: University of Wales Press, 2006.
- Sarnowsky, Jürgen. *Macht und Herrschaft im Johanniterorden des 15. Jahrhunderts. Verfassung und Verwaltung der Johanniter auf Rhodos (1421–1522)*. Vita regularis 14. Münster: LIT, 2001.

- Sarnowsky, Jürgen. "Muslime und Juden auf Rhodos unter der Herrschaft des Johanniterordens 1421–1522." In *Ungläubige, Teufelsdiener, Abtrünnige... Der Umgang mit Andersgläubigen in Geschichte und Gegenwart*, herausgegeben von Marc Föcking und Hans-Werner Goetz, Hamburger geisteswissenschaftliche Studien zu Religion und Gesellschaft 3, 59–74. Berlin: LIT, 2013.
- Sarnowsky, Jürgen. "Pragmaticae Rhodiae. Die Landesgesetzgebung der Johanniter auf Rhodos." *Sacra Militia. Rivista di Storia degli Ordini Militari* 2 (2001): 5–24.
- Schwerhoff, Gert. *Verfluchte Götter. Die Geschichte der Blasphemie*. Frankfurt/Main: S. Fischer Verlag, 2021.
- Vatin, Nicolas. *L'Ordre de Saint-Jean-de-Jérusalem, l'Empire ottoman et la Méditerranée orientale entre les deux sièges de Rhodes, 1480–1522*. Collection Turcica VII. Louvain–Paris: Peeters Publishers 1994.
- Vechio, Silvana. "Blasphème." In *Prier et Combattre. Dictionnaire européen des ordres militaires au Moyen Âge*, herausgegeben von Nicole Bériou und Philippe Josserand, 160. Paris: Fayard, 2009.